

**Gemeinde Doberschütz
Landkreis Nordsachsen**



**6. Änderung des
Flächennutzungsplans
der Gemeinde Doberschütz**

VORENTWURF

Begründung

Planaufstellende Kommune: Gemeinde Doberschütz
Breite Straße 17
04838 Doberschütz

Planverfasser: GLI-PLAN GmbH
Bautzener Straße 34
01877 Bischofswerda

Stand: 18.04.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Inhalt der Planänderung.....	3
1.1	Planungsanlass	3
2	Verfahren	3
3	Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan.....	5
4	Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan.....	5
5	Übergeordnete Planungen	5
5.1	Landesplanung.....	5
5.2	Regionalplanung	6
5.3	Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht.....	8
6	Erschließung	11
6.1	Verkehrerschließung	11
6.2	Versorgung	11
6.3	Entsorgung	11
7	Naturschutz und Landschaftspflege	11
8	Form der Genehmigungsunterlage	11
9	Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	11
10	Quellenverzeichnis	12

1 Anlass und Inhalt der Planänderung

1.1 Planungsanlass

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Doberschütz wurde am 23.06.2005 genehmigt und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 22.07.2005 in Kraft getreten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz hat in seiner Sitzung am 07.09.2023 die die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Doberschütz gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Beschluss Nr. 65/2023) beschlossen.

Die Notwendigkeit der 6. Änderung des FNP begründet sich in der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Mörtitz“, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Beschluss Nr. 64/2023).

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz ist das Areal als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan (FNP) ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend anzupassen.

Die 6. Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Solarpark Mörtitz“ und umfasst das Flurstück 46/57 der Flur 4, Gemarkung Mörtitz und die Flurstücke 23/37 und 118/20 (Teilfläche) der Flur 5, Gemarkung Mörtitz.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 32 ha. Mit der Änderung des FNP soll dieser Bereich künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ dargestellt werden.

2 Verfahren

Gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 3 BauGB wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Mörtitz“ die Änderung des FNP der Gemeinde Doberschütz durchgeführt (Parallelverfahren). Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch das Landratsamt Nordsachsen zu genehmigen.

Folgende Verfahrensschritte zur 6. Änderung des FNP der Gemeinde Doberschütz sind notwendig:

Verfahrensschritte	Gesetzliche Grundlage	Datum
1. Beschluss über die 6. Änderung des FNP und ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses	§ 2 Abs. 1 BauGB	07.09.2023 21.12.2023
2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB	-
3. frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	§ 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB	-
4. Beschluss über die Billigung und die Offenlegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans durch den Gemeinderat; ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage	§ 3 Abs. 2 BauGB	-
5. Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Entwurf	§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB	-
6. förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 2 BauGB	-
7. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden im Gemeinderat im Rahmen einer umfassenden Abwägung; Abwägungsbeschluss und Feststellungsbeschluss	§ 3 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB	-
8. Information der Bürger, der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden über das Ergebnis der Abwägung	§ 3 Abs. 2 BauGB	-
9. Einreichung zur Genehmigung beim Landkreis Nordsachsen	§ 6 Abs. 1 BauGB	-
10. öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung	§ 6 Abs. 5 BauGB	-
11. Inkrafttreten der 6. Änderung des FNP am Tag der Bekanntmachung der Genehmigung	§ 6 Abs. 5 BauGB	-

3 Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan

Die Fläche der FNP- Änderung ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (2. Änderung vom 22.07.2005), vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

4 Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Entsprechend der geplanten Nutzung der Fläche im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Mörtitz“, zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage / eines Solarparks, wird im Zuge der 6. Änderung des FNP der Gemeinde Doberschütz, die Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ dargestellt.

5 Übergeordnete Planungen

Für die Planung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 ROG aus:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen (2021), verbindlich seit 16.12.2021

5.1 Landesplanung

In den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes ist u.a. verankert:

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG).

Der LANDESENTWICKLUNGSPLAN SACHSEN (LEP 2013) spricht der Regionalplanung hinsichtlich der raumplanerischen Steuerung der Nutzung Erneuerbarer Energien weitgehende Kompetenzen zu. Daher werden im LEP nur geringfügig Ziele diesbezüglich formuliert. Gemäß Ziel 5.1.1 sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann. Demnach soll u.a. durch eine geeignete Standortwahl sichergestellt werden, dass auf so wenig Fläche wie möglich so viel Leistung wie möglich erbracht werden kann. Im vorliegenden Fall ist in unmittelbarer Nähe, nördlich angrenzend, bereits eine großflächige Photovoltaikanlage in Betrieb. Die Effizienz des Standorts ist daher bereits aufgrund der angrenzend bestehenden Nutzung nachgewiesen.

Durch entsprechende Maßnahmen zur Eingrünung und Offenhaltung eines Wanderungskorridors für Wildtiere wird zudem gewährleistet, dass die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur so gering wie möglich gehalten werden und eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Kulturlandschaft ausgeschlossen wird. Zudem ist die Fläche im Bebauungsplan zwar als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, eine landwirtschaftliche ackerbauliche Nutzung erfolgt jedoch nicht. Somit wird auch dem Grundsatz Rechnung getragen, wonach landwirtschaftliche Nutzflächen weitestgehend erhalten bleiben sollen.

Weitere konkrete Zielvorgaben zur Nutzung von Solarenergie trifft der LEP 2013 nicht.

5.2 Regionalplanung

Das Plangebiet befindet sich im Gebiet des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West-sachsen.

Das Änderungsgebiet / Plangebiet ist im Regionalplan Leipzig-West-sachsen als Vorbehaltsgebiet (VBG) Arten- und Biotopschutz (LSG „Dübener Heide“) sowie in Teilbereichen als VBG vorbeugender Hochwasserschutz festgelegt (vgl. RPI L-WS, Karte 14 „Raumnutzung“). Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 2. ROG). Vorbehaltsgebiete gelten als Grundsätze der Raumordnung.

Bezüglich der Lage der Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Arten- und Biotopschutz, ist anzumerken, dass im Vergleich zu Vorranggebieten hier andere raumbedeutsame Nutzungen jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen sind. Vielmehr soll im vorliegenden Fall der Nutzung für den Arten- und Biotopschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Mit den Festsetzungen zum Erhalt von bestehenden Grünlandflächen sowie weiteren Festsetzungen zur Eingrünung durch Heckenpflanzungen und Bewirtschaftung des Grünlandes innerhalb der Photovoltaikanlage wird angestrebt, die Beeinträchtigung als Lebensraum für geschützte Arten so gering wie möglich halten. Zudem soll durch Freihaltung eines Wanderungskorridors für Wildtiere (Freihaltung nördlicher Bereich) erreicht werden, dass von der Anlage keine Barrierewirkung ausgeht. Somit wird eingeschätzt, dass die Planung mit der Lage im Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz vereinbar ist.

Die Fläche liegt, gemäß Regionalplan, in einem Gebiet mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes. Gemäß Ziel 4.1.2.5 ist in diesen Gebieten auf Bewirtschaftungsformen hinzuwirken, die der sehr hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen Rechnung tragen. Durch die geplante Nutzung werden keine Stoffe, welche Auswirkungen auf das Grundwasser haben können, in den Boden eingebracht. Somit ist die Planung mit diesem Ziel vereinbar.

Ein wichtiger Fakt ist, dass die Vorhabenfläche eine Berücksichtigung innerhalb der Gebietskulisse landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete erfährt, in denen Freiflächen-Solaranlagen über das EEG gefördert werden können (Potenzialflächen gemäß § 1 der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung).

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten entspricht prinzipiell dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes. Trotzdem sollen Freiflächen nur unter strengen Kriterien genutzt werden. Nach dem Regionalplan Leipzig-West Sachsen, Ziel 5.1.4.2 soll daher außerhalb bebauter Bereiche die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Fotovoltaik-Freiflächenanlagen auf geeigneten Flächen erfolgen.

Geeignete Flächen sind

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit großflächigen technischen Einrichtungen,
- Lärmschutzeinrichtungen entlang von Verkehrsstrassen,
- Abfalldeponien nach erfolgter endgültiger Stilllegung
- Halden ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
- Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen und
- Unland ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen.

Stehen Flächen nach Ziel Z 5.1.4.2 nicht zur Verfügung, ist eine Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen auch außerhalb dieser Gebiete möglich, sofern sie außerhalb von Gebieten mit konkurrierenden Raumnutzungen nach Ziel 5.1.4.3 liegen. Bei dem hohen Bedarf an Standorten für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen entspricht dies auch einer Minimierung der Inanspruchnahme unversiegelter oder nicht industriell vorbelasteter Freiräume und dient dem Schutz des Freiraums vor einer übermäßigen Überbauung durch Fotovoltaik-Freiflächenanlagen. Entscheidend für eine umweltverträgliche Ausgestaltung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen ist demzufolge eine sorgfältige Standortwahl.

Da sich das Plangebiet innerhalb einer der genannten Flächen befindet, steht die Planung dem Ziel 5.1.4.2 und 5.1.4.3 nicht entgegen.

Gemäß Ziel 4.1.1.17 ist darauf hinzuwirken, wertvolle Offenlandbiotope durch extensive Beweidung, Mahd und Entbuschung, zu pflegen und zu erhalten. Sie sollen in Abhängigkeit von den naturräumlichen Verhältnissen arrondiert werden. Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage wird durch die Bewirtschaftung der Fläche zwischen den Modulen eine extensive Bewirtschaftung, wie bereits im Bestand, langfristig gesichert. Somit wird, auch gemäß Ziel 4.1.1.19, das Dauergrünland im Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz langfristig nachhaltig bewirtschaftet und eine Verbuschung durch Sukzession vermieden.

Dem Ziel 4.1.1.20, dass eine Beeinträchtigung von Wanderkorridoren von Wildtieren zu vermeiden ist, wird mit der Freihaltung eines entsprechenden Wanderkorridors zur Sicherung des Biotopverbunds und der Festsetzung, dass die Einfriedung einen Bodenabstand von mindestens 15 cm als Durchlass für Kleintiere aufweisen muss, entsprochen.

Gemäß der Leitvorstellung der Raumordnung sind bei einer nachhaltigen Raumentwicklung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen. Des Weiteren entspricht die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes. Durch die neue Nutzung wird der Offenlandcharakter der Fläche erhalten und langfristig gesichert.

5.3 Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht

Landschaftsschutzgebiet Dübener Heide

Der Änderungsbereich des FNP befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dübener Heide“. Das Landschaftsschutzgebiet „[...] dient der Sicherung eines von Waldheiden und dazwischen liegenden, kleinen Offenlandflächen geprägten Raumes von hoher landschaftlicher und ökologischer Bedeutung [...]“. Ein besonderer Schutzzweck besteht u.a. im Erhalt naturnaher Flächen und Strukturen, im Schutz heimischer wildlebender Tiere und freiwachsender Pflanzen und im Erhalt des Landschaftsbildes.

Mit der Errichtung des Solarparks wird keine Ausgliederung der Fläche aus dem LSG, sondern eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG angestrebt.

Naturpark Dübener Heide

Die Fläche liegt im Naturpark „Dübener Heide“. Im Naturpark soll die Naturlandschaft erhalten und entwickelt werden, insbesondere die großräumige Unzerschnittenheit und Naturnähe der Wälder und Moore. Ziel ist weiterhin, die touristische Entwicklung, insbesondere die Naherholung zu fördern und den Naturpark als Wirtschaftsraum für seine Produkte zu stärken und weiterzuentwickeln (Verein Dübener Heide e.V., 2003). Da die Fläche der FNP-Änderung bereits durch die umliegenden Nutzungen (intensive landwirtschaftliche Nutzung, Verkehrswege, Siedlungstätigkeit, ehemaliger Militärflugplatz mit PV-Freiflächenanlage, Kiessandtagebau) anthropogen stark geprägt ist, ist sie lediglich der Randzone des Naturparks zuzuordnen. Die Fläche dient bereits heute nicht den o.g. Erhaltungszielen zum Erhalt und zur Entwicklung der Unzerschnittenheit und Naturnähe der Wälder und Moore. Auch die touristische Entwicklung der Dübener Heide wird durch das Vorhaben nicht berührt. Der Mulderadweg verläuft durch den Siedlungsbereich von Mörtitz, ca. 1,3 km westlich und es bestehen keine Sichtbeziehungen zum Plangebiet. Weitere touristische Hauptrad- und Hauptwanderrouten sind nicht von der Planung betroffen. Somit steht die Planung der Photovoltaikanlage im Einklang mit der Lage innerhalb des Naturparks „Dübener Heide“.

Biotop gemäß BNatSchG

Das Areal selbst ist eine relativ homogene Grünlandfläche (Laut BTLNK haben die Flächen den Biototyp 410000008 – Wirtschaftsgrünland) welche von Südwest nach Nordost mit einem Wirtschaftsweg durchzogen wird. Die Wegfläche ist relativ stark verdichtet, die Vegetation sehr lückig. Die Fläche wird derzeit extensiv durch Beweidung mit Schafen unterhalten.

Am 21.02.2024 erfolgt eine Begehung der Flächen zur Feststellung der Eigenschaften, mit folgenden Ergebnissen:

- Grünlandflächen sind relativ stark bemoost und durchfeuchtet, Bewuchs teils sehr lückig
- Infolge der vormaligen Nutzung als Militär- und Sportflugplatz, ist die Fläche neben der hochgradigen Kampfmittelbelastung, teils stark verdichtet und ggf. unter den Oberbodenschicht versiegelt/teilversiegelt
- Im südlichen Randbereich wächst eine Kiefer und zum Weg hin Besenginster, keine weiteren Gehölze vorhanden

Im Zuge der Begehung wurde der Artenbestand der Grünfläche gesichtet:

- Kleinem Ampfer (*Rumex acetosella*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Silber-Fingerkraut (*Potentilla argentea*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*)
- Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Rot- und Schafschwingel (*Festuca rubra*, *F. ovina*),
- Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*; früher *Taraxacum officinale* L.) – Anzeichen für überdüngte Flächen mit Tiergülle, also auf Böden mit sehr viel Nitrat!
- Eine ausgesprochene Trockenrasenvegetation kann nicht festgestellt werden, teils ähnliches Artinventar, wie eine magere Frischwiese

Im Geoportal Sachsen und Rapis sind keine geschützten Biotope für den Geltungsbereich verzeichnet.

In der Offenlandbiotopkartierung 1994-2008 (Kartierung nicht mehr aktuell) ist ein Teil als Biotop "Trockenrasen und Frischwiesen Rote Jahne" geschützt (Biotoptyp Sand- und Silikatmagerrasen §). Das betrifft allerdings nur die nördlichen Flächen, die laut aktuellem Belegungsplan nicht mit Modulen ausgestattet werden.

Im Geoportal des Landkreises Nordsachsen ist der Geltungsbereich als geschütztes Biotop "Trockenrasenkomplex Rote Jahne" eingezeichnet. Die Grundlage hierfür ist anhand der zuvor genannten Daten und der Ergebnisse der Ortsbegehung unklar.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens sollte der Schutzstatus der Fläche, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, geklärt werden.

Darüber hinaus sind vom Vorhaben keine weiteren Schutzgebiete i.S.d. §§ 23 bis 29 BNatSchG i.V.m. §§ 14 bis 19 SächsNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope (vgl. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG) berührt. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) vor. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete befinden sich 0,8 km (FFH-Gebiet „Schwarzbachniederung mit Sprottabruch“), bzw. 1,5 km (FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeau“) entfernt. Das nächstgelegene SPA ist das SPA „Vereinigte Mulde“ in ca. 1,5 km Entfernung. Aufgrund dieser Entfernungen und den erwarteten geringen Auswirkungen der Photovoltaikanlage ist keine Beeinträchtigung von FFH- und SPA-Gebieten zu erwarten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst zudem keine festgesetzten Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete.

6 Erschließung

6.1 Verkehrserschließung

Die verkehrlichen Ziele der Planung sind, das Gebiet an das bestehende Straßennetz anzuschließen und dafür keine unversiegelten Flächen zu verbrauchen.

Das Plangebiet wird von der Wöllnauer Chaussee erschlossen. Die innere Erschließung erfolgt über die bereits vorhandenen Wege-Flächen.

6.2 Versorgung

Die Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie und Telekommunikations-einrichtungen erfolgt über die anliegenden Leitungsnetze der zuständigen Versorgungsunternehmen. Die Leitungsträger werden in die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange einbezogen. Die Hinweise werden in die Planung aufgenommen.

6.3 Entsorgung

Für den Betrieb der Photovoltaikanlage ist kein Anschluss an das örtliche Abwasserentsorgungsnetz sowie an das System der Abfallentsorgung erforderlich. Das auf den PV-Modulen, Verkehrsflächen und Nebenanlagen anfallende, unbelastete und unverschmutzte Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebiets breitflächig zur Versickerung zu bringen.

7 Naturschutz und Landschaftspflege

Zu dieser 6. Änderung des FNP wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB, im Entwurf der 6. Änderung des FNP dargestellt.

8 Form der Genehmigungsunterlage

Der Flächennutzungsplan einer Gemeinde unterliegt einer ständigen Fortschreibung. Im § 6 Abs. 6 BauGB ist demgemäß die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes geregelt. Zur 6. Änderung des FNP der Gemeinde Doberschütz wird nur ein Planausschnitt des betroffenen Gebietes mit den zugehörigen Informationen sowie gesiegelten und unterschriebenen Verfahrensvermerken (in der Fassung des Feststellungsbeschlusses) und einer sich auf den Änderungsbereich beschränkenden Begründung zur Genehmigung eingereicht.

9 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen, die sich aus der Trägerbeteiligung ergeben, werden an dieser Stelle fortlaufend ergänzt.

10 Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

BASTIAN O., SCHREIBER K. F. 1999:

Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Stuttgart

BÜRO KNOBLICH 2023:

Unterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Doberschütz und 2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne“, Zschepplin

DEUTSCHES INSTITUT FÜR URBANISTIK, BERLIN 2005

Umweltprüfung in der Bauleitplanung

GLI-PLAN GMBH, 2024:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Mörtitz“ Textliche Festsetzungen.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND LEIPZIG – WESTSACHSEN 2023:

Regionalplan -Regionalplan Leipzig-West-sachsen

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESENTWICKLUNG 2013:

Landesentwicklungsplan Sachsen. Dresden

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien (jeweils aktuelle Fassung)

BauGB Baugesetzbuch

BauNVO Baunutzungsverordnung

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

PlanZVO Planzeichenverordnung

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments (Vogelschutz-Richtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

ROG Raumordnungsgesetz

NatSchAVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft
SächsNatSchG	Naturschutzgesetz des Freistaats Sachsen
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz

weitere Quellen

Gemeindeverwaltung Doberschütz
schriftliche Hinweise 2023

Geoportal Sachsenatlas: <http://www.geosn.sachsen.de>

Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, SB Naturschutz
Mündliche und schriftliche Hinweise 2021 - 2023

LFULG 2024 – LANDESAMT FÜR UMWELT LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE: Homepage
<https://www.lfulg.sachsen.de/>

Insbesondere wurde auf folgende Daten zurückgegriffen

- Schutzgebiete und geschützte Biotope
- Biotoptypen- und Landnutzungskartierung

Raumplanungsinformationssystem Sachsen 2024:
<https://rapis.sachsen.de/>

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, 2024
Denkmalkarte. <https://denkmalliste.denkmalpflege.sachsen.de/>

OPENSTREETMAP 2024:
<https://www.openstreetmap.org/>

REGIONALER PLANUNGSVERBAND LEIPZIG – WESTSACHSEN 2023:
Regionalplanerische Bewertung von Flächen für geplante PV-Anlagen der YOKK Solar GmbH in der Gemeinde Doberschütz, Gemarkung Mörtitz

YOKK SOLAR GMBH, 2023-2024:
Mündliche und schriftliche Auskünfte zum Vorhaben, Leipzig